

VO AT II

Strafzumessung im Einzelfall

Literatur zur Vertiefung

- Maleczky, AT II, 20. Aufl
 - Kap II Die Strafe, Unterkap C/c), Unterkap D, H, I; Kap IV Verfall, Unterkap D
- Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl, AT II, 2. Aufl
 - Kap 3 Strafzumessung im Einzelfall
- Seiler, AT II, 8. Aufl
 - 2. Kap Die Strafe, Unterkap § 3/III/C und § 4; 3. Kap Strafbemessung

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 32-41a, 66 StGB, § 278c StGB, § 313 StGB
 - § 29, § 191, § 209a, 400, 410 StPO
-



Allgemeine Strafzumessungsregeln

- ***Strafzumessung im engen Sinne*** = Bestimmung der Strafart und Strafhöhe
 - ***Strafzumessung im weiten Sinn*** = insbes Frage der Verhängung von Geld- anstelle Freiheitsstrafe und bedingter Strafnachsicht
 - ***Grundlagenformel als Ausgangspunkt - § 32 StGB*** ■
 - ***Schuld des Täters = Grundlage für die Bemessung der Strafe***
 - Strafzumessungsschuld (§ 32 StGB) ist quantifizierbar und bestimmt Höhe der Strafe
 - Anders die Strafbegründungsschuld (siehe Schuld iSd AT I): nicht quantifizierbar
-

- **Komponenten der Strafzumessungsschuld** (§ 32 Abs 3 StGB)
 - Erfolgswert: Ausmaß der Schädigung / Gefährdung
 - Handlungswert: Art und Weise der Tatbegehung (zB besondere Rücksichtslosigkeit)
 - Gesinnungswert: Ausmaß der ablehnenden Einstellung des Täters gegenüber den rechtlich geschützten Werten
 - Spannungsfeld zwischen Charakter des Täters und Einzeltatschuld
-

- ***Bedeutung der Prävention***
 - Beeinflusst Strafzumessung nur innerhalb des Schuldangemessenen
 - ***Spezialprävention***
 - will den einzelnen Täter von der Begehung weiterer Taten abhalten
 - beruht auf Abschreckung, Resozialisierung, Abschließung des Täters
 - ***Generalprävention***
 - Will die Allgemeinheit von der Begehung von Straftaten abhalten
 - Negative GP = Abschreckung
 - Positive GP = positive Beeinflussung der Rechtstreue durch Strafen
-

- ***Doppelverwertungsverbot***

- Umstände, die schon Tatbestandsmerkmal oder zwingende Voraussetzung der Deliktsverwirklichung sind, sind nicht in der Strafzumessung zu werten

- Bsp: Diebstahl an einem wehrlosen Unfallopfer begründet § 128 Abs 1 Z 1 StGB.

- Das Bestehlen des Wehrlosen darf nicht noch einmal gewertet werden.

- ***Besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe***

- Bloß demonstrative Aufzählungen, daher auch andere gleichwertige Gründe möglich
 - § 33 StGB – Erschwerungsgründe
 - § 34 StGB – Milderungsgründe
-

- **Sonderfall: Berauschung - § 35 StGB** ■
 - Per se weder erschwerend noch mildernd
 - Abwägung im Einzelfall
 - Nicht nur bezogen auf Alkohol, sondern alle Rauschmittel
 - Beispiele
 - Mildernd bei Konsum aus allgemein begreiflichen Gründen, zB bei Tod naher Angehöriger
 - Nicht mildernd (aber nicht zwingend erschwerend): Tatplan vor Alkoholkonsum gefasst; Zechtour, um sich exzessiv zu betrinken
-



Spezielle Strafzumessungsregeln

Strafschärfung bei Rückfall – Fall des § 39 Abs 1 StGB ■

- Voraussetzungen
 - *Zwei Vorverurteilungen* zu FS, die zumindest *teilweise verbüßt* wurden
 - Vortaten und Anlasstat beruhend auf der *gleichen schädlichen Neigung*: § 71 StGB, gg selbes Rechtsgut gerichtet, gleicher Charaktermangel, gleichartige Beweggründe
 - Neuerliche Tatbegehung nach Vollendung des 19. Lj
-

Strafschärfung bei Rückfall – Fall des § 39 Abs 1 StGB

- Konsequenz
 - *Zwingende Erhöhung* des Höchstmaßes der FS / GS *um die Hälfte*
(**ACHTUNG:** bis 1.1.2020 war die Erhöhung fakultativ)
 - Zeitliche FS bis max 20 Jahre
-

Strafschärfung bei Rückfall – Fall des § 39 Abs 1a StGB ■

- Voraussetzungen
 - *Zwei Vorverurteilungen* wegen *Vorsatztaten* gegen *Leib / Leben, Freiheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung*
 - Anlasstat gegen *dieselben Rechtsgüter*
 - Neuerliche Tatbegehung nach Vollendung des 19. Lj
 - Konsequenz
 - *Zwingende Erhöhung* des Höchstmaßes der FS / GS *um die Hälfte*
 - Zeitliche FS bis max 20 Jahre
-

Strafschärfung bei Rückfall – Rückfallsverjährung

- § 39 Abs 2 StGB
 - Gilt für beide Fälle der Strafschärfung
 - Frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn
 - » mehr als 5 J seit Verbüßung vergangen sind
 - » mehr als 10 J bei Tat mit >10J FS-Drohung vergangen sind
 - Während behördlicher Anhaltung sind diese Fristen gehemmt
 - Bei bedingter Nachsicht / Verbüßung durch Vorhaftanrechnung beginnt Frist mit Rechtskraft des Urteils
-

Strafschärfung bei Rückfall

- Beide Fälle sind zwingende Strafschärfungen. Konsequenz – die Strafschärfung ändert den Strafsatz und ist beachtlich ua für
 - § 17 StGB – Verbrechensbegriff
 - § 21 StGB – Anlasstat
 - § 37 StGB – Verhängung einer GS statt einer FS
 - § 57 StGB – Verjährung
 - §§ 30 f StPO – Zuständigkeit
 - § 191 StPO – Einstellung wegen Geringfügigkeit
 - § 316 StPO – uneigentliche Zusatzfrage im Geschworenenverfahren
- Trifft § 39 mit § 313 StGB zusammen: nur einmalige Strafschärfung (§ 30 StGB)

Strafschärfung bei Rückfall – Beispiele zum Durchdenken

A ist nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB angeklagt. Im Verfahren stellt sich heraus, dass er

- a) im Jahr 2007 wegen eines Einbruchsdiebstahls und im Jahr 2016 wegen eines räuberischen Diebstahls verurteilt wurde;
- b) im Jahr 2016 wegen eines Einbruchsdiebstahls und im Jahr 2018 wegen einer leichten Körperverletzung verurteilt wurde, wobei die Strafe wegen der Körperverletzung zur Gänze bedingt nachgesehen wurde.

Ist § 39 StGB in diesen Fällen anwendbar?

Auflösung zu diesen Beispielen folgt mit den nächsten Folien

Strafschärfung bei Rückfall – Beispiele zum Durchdenken

B ist wegen einer Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB – begangen im Dezember 2019 – angeklagt. Im Verfahren stellt sich heraus, dass er im Jahr 2015 wegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs 4 StGB) und im Jahr 2016 wegen geschlechtlicher Nötigung (§ 202 Abs 1 StGB) verurteilt wurde. Die Freiheitsstrafen wurden beide – teils durch Anrechnung einer Vorhaft – bereits vollzogen.

Wie hoch kann die Strafe im schlimmsten Falle wegen der neuen Tat ausfallen?

Auflösung zu diesen Beispielen folgt mit den nächsten Folien

Ausnützen einer Amtsstellung – § 313 StGB ■

- Voraussetzungen
 - **Beamter** (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB) begeht
 - **Vorsatztaten**
 - unter Ausnützung der durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit
 - » Bsp: Polizist lässt bei Hausdurchsuchung Bargeld „mitgehen“. Beamter im Sozialreferat nimmt Geld aus der Amtskassa.
 - Konsequenz
 - **Fakultative Erhöhung** des Höchstmaßes der FS / GS **um die Hälfte**
 - Zeitliche FS bis max 20 Jahre
-

Ausnützen einer Amtsstellung – § 313 StGB

- Zusammentreffen mit § 39 StGB: nur einmalige Erhöhung (§ 30 StGB)
 - **ACHTUNG**
 - Anders als § 39 StGB handelt es sich nur um eine *fakultative Strafzumessungsvorschrift*. Daher ist § 313 StGB grundsätzlich unbeachtlich für § 17 StGB usw (siehe Folie 14).
 - Ausnahme: Bei der sachlichen Zuständigkeit spielt § 313 StGB eine Rolle
 - siehe § 29 Abs 2 StPO
-

Ausnützen einer Amtsstellung – § 313 StGB

Beispiel:

Im Zuge einer Vernehmung verprügelt ein Magistratsbeamter eine Partei, so dass diese leichte Verletzungen erleidet - § 83 iVm § 313 StGB

§ 83 StGB: bis 1J FS – Bezirksgericht zuständig

§ 83 iVm § 313 StGB: bis 1,5J FS möglich – wegen § 29 Abs 2 StPO nunmehr Einzelrichter zuständig

Änderung der Strafdrohung bei bestimmten Gewalttaten – § 39a StGB ■

- Voraussetzungen
 - *Vorsatztaten*
 - unter Anwendung von **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung** (§ 74 Abs 1 Z 5)
 - in folgenden Fällen
 - » Volljähriger Täter und unmündiges Opfer
 - » Täter nützt besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers aus
 - » Einsatz außergewöhnlichen Gewaltausmaßes
 - » Einsatz / Drohung mit einer Waffe
 - » Tatbegehung in Verabredung mit mind einer weiteren Person
-

Änderung der Strafdrohung bei bestimmten Gewalttaten – § 39a StGB

- Konsequenz
 - Sofern diese Umstände nicht schon die Strafdrohung bestimmen: **zwingende Mindeststrafdrohung** (d.h. Strafsatz wird geändert!)

Ursprüngliche Strafdrohung	Erhöht durch § 39a StGB
FS bis zu 1 J; FS bis 1 J od GS bis 720 TS	FS von 2 Mo bis zu 1 J
FS > 1 J ohne Mindestmaß	FS mit Mindestmaß 3 Mo
FS mit Mindestmaß 6 Mo	FS mit Mindestmaß 1 J
FS mit Mindestmaß 1 J	FS mit Mindestmaß 2 J

Terroristische Straftaten – § 278c StGB ■

- Voraussetzungen
 - Begehung einer **terroristischen Straftat**
 - » Definition in § 278c Abs 1 StGB:
 - » Taxative Aufzählung von ausgewählten Straftaten mit terroristischer Tatausrichtung
 - Konsequenz
 - **Zwingende Erhöhung** der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, max auf 20J FS
 - Strafsatzändernd, daher beachtlich ua für §§ 17, 21, 37, 57 StGB
-

Außerordentliche Strafmilderung – § 41 StGB ■

- Voraussetzungen
 - *Beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe*
 - » Keine quantitative, sondern qualitative Abwägung
 - *Günstige spezialpräventive Prognose*
 - » auch bei gemilderter Strafe begründete Aussicht, dass Täter keine Straftaten mehr begehen wird, zB wegen sozialer Integration, Lebenswandel, geleisteter Schadensgutmachung
 - Generalprävention spielt hier keine Rolle!
 - Strafsatzändernd, daher beachtlich ua für §§ 17, 21, 37, 57 StGB
-

Außerordentliche Strafmilderung – § 41 StGB

- Konsequenz
 - Unterschreiten der Strafdrohungen – *neue Untergrenzen*

Ursprüngliche Strafdrohung	Geändert durch § 41 StGB
Lebenslange FS; Lebenslange FS od 10-20 J FS	FS mind 1 J
FS mind 10 J (nicht lebenslang)	FS mind 6 Mo
FS mind 5 J	FS mind 3 Mo (bei Tod mind 6 Mo)
FS mind 1 J	FS mind 1 Mo (bei Tod mind 6 Mo)
Bei geringerer FS-Drohung	FS mind 1 Tag

– Strafsatzändernd, daher beachtlich ua für §§ 17, 21, 37, 57 StGB

Außerordentliche Strafmilderung – § 41 StGB

- Konsequenz
 - Strafsatzändernd, daher beachtlich ua für §§ 17, 21, 37, 57 StGB
 - Bedingte Strafnachsicht nach §§ 43 und 43a StGB ist anwendbar (§ 41 Abs 3).
-

Ao. Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden – § 41a StGB ■

- Voraussetzungen
 - **Besonderer Täterkreis:** Täter nach §§ 277, 278, 278a, 278b StGB od. Organisation verboten nach VerbotsG od. einer Tat iZm einer solchen Verabredung / Vereinigung / Organisation
 - Täter **offenbart wesentliche Informationen**, die dazu **beitragen**,
 - » Gefahr aus Verabredung / Verbindung / Organisation zu beseitigen od. erheblich zu vermindern oder
 - » Aufklärung der Tat zu fördern oder
 - » führende Person auszuforschen
-

Ao. Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden – § 41a StGB

- Konsequenz
 - *Unterschreitung des gesetzlichen Strafmindestmaßes möglich*
 - » nach Vorgaben des § 41 StGB (siehe Tabelle Folie 24)
 - » Abwägung erforderlich, sodass die Strafmilderung dem Wert der Informationen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht.
 - § 41a StGB wird auch als *kleine Kronzeugenregelung* bezeichnet, weil die Zusammenarbeit mit der Strafverfolgung „belohnt“ wird, aber weiterhin eine Bestrafung erfolgt. Die *große Kronzeugenregelung* (§ 209a StPO) orientiert sich am Modell der Diversion, Bestrafung erfolgt aber nicht (dazu näher bei der Diversion).
-

Nachträgliche Milderung der Strafe / des Verfalls – § 31a StGB ■

Fall des Abs 1

- Voraussetzung
 - *Umstände treten nachträglich ein / werden nachträglich bekannt*, die zu einer *milderen Bemessung der Strafe geführt hätten*, wären sie im Urteilszeitpunkt bekannt gewesen
 - Konsequenz
 - Gericht *mildert Strafe angemessen*
 - Verfahren nach § 410 StPO
 - » Gericht, das in erster Instanz entschieden hat
 - » Beschluss nach Erhebung der entscheidenden Umstände
 - » Auf Antrag od. von Amts wegen
-

Nachträgliche Milderung der Strafe / des Verfalls – § 31a StGB

Fall des Abs 2 - Geldstrafe

- Voraussetzung
 - *nicht bloß unerhebliche nachträgliche Verschlechterung der persönlichen Verhältnisse oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit*
 - Verurteilter darf Verschlechterung nicht vorsätzlich herbeigeführt haben (zB durch das vorsätzliche Unterlassen einer zumutbaren Erwerbstätigkeit).
 - Konsequenz
 - Gericht *bemisst Höhe des Tagessatzes neu*
 - Verfahren nach § 410 StPO (siehe vorige Folie)
-

Nachträgliche Milderung der Strafe / des Verfalls – § 31a StGB

Fall des Abs 3 - Verfall

- Voraussetzung
 - *Umstände treten nachträglich ein / werden nachträglich bekannt*, bei deren Vorliegen im Urteilszeitpunkt nicht auf Verfall oder auf Verfall geringerer Vermögenswerte erkannt worden wäre
 - Konsequenz
 - Gericht *ändert Verfallsentscheidung nachträglich ab*
 - Verfahren nach § 410 StPO (siehe Folie 28)
-

B. Strafmilderungen

Beispiele zum Durchdenken zu § 31a StGB

- 1) B wurde wegen Sachbeschädigung zu 60 TS verurteilt. Nach Rechtskraft des Urteils leistet er dem Opfer Schadenersatz in Höhe des doppelten Werts der beschädigten Sache.
- 2) C wurde zu einer Geldstrafe von 60 TS á 500 EUR verurteilt. Nach Rechtskraft des Urteils geht sein Arbeitgeber in Konkurs, sodass C sein Einkommen verliert. Er gilt als am Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar.
- 3) Wie 2), doch weigert sich C schlicht, eine andere Arbeit (bei selber Bezahlung) anzunehmen.

Ist § 31a StGB jeweils anwendbar?

Auflösung zu diesen Beispielen folgt mit den nächsten Folien

C. Geld- anstelle von Freiheitsstrafen

Grundfall – § 37 Abs 1 StGB ■

- Voraussetzung
 - *Abstrakte Strafdrohung* nicht höher als 5 J FS
 - *In concreto* würde FS von nicht mehr als 1 J verhängt
 - *Kein spezialpräventives Bedürfnis*: FS nicht nötig zur Abhaltung des konkreten Täters, Straftaten zu begehen
 - Konsequenz
 - Verhängung einer *GS von nicht mehr als 720 TS*
-

Strittige Fragen

- Wie wird die FS in die GS umgerechnet?
 - Tlw vertreten: mit Umrechnungsschlüssel des § 19 Abs 3 StGB
 - Rsp und hM: stets originär und unmittelbar auf Strafzweck hin zu bemessende Sanktion, d.h. GS kann niedriger sein, als sich aus Umrechnungsschlüssel des § 19 Abs 3 StGB ergäbe
-

C. Geld- anstelle von Freiheitsstrafen

Strittige Fragen

- Darf GS statt FS verhängt werden, wenn nach § 41 Abs 2 StGB auf 6 Mo FS zu erkennen ist? Nach hM ja.
 - Dagegen spricht Wortlaut des § 41 Abs 2 StGB: „...muss ... erkannt werden ...“
 - Dafür spricht unterschiedliche Zielsetzung der Bestimmungen.
 - Gibt es in diesem Fall eine Mindeststrafdrohung der GS?
 - Nimmt man originäre Bemessung ernst, muss das auch hier gelten, also keine Mindestanzahl an TS.
 - Tendenz der Rsp aber zu Mindeststrafdrohung (vor StRÄG 2015: 360 TS, jetzt daher wohl 720 TS)
-

C. Geld- anstelle von Freiheitsstrafen

Erweiterte Anwendung – § 37 Abs 2 StGB ■

- Voraussetzung
 - **Abstrakte Strafdrohung** höher als 5 J FS, aber nicht höher als 10 J
 - **In concreto** würde FS von nicht mehr als 1 J verhängt
 - **Kein spezialpräventives Bedürfnis**: FS nicht nötig zur Abhaltung des konkreten Täters, Straftaten zu begehen
 - **Generalprävention**: GS reicht aus, Tatbegehung durch andere zu verhindern
 - Konsequenz
 - Verhängung einer **GS von nicht mehr als 720 TS**
-

C. Geld- anstelle von Freiheitsstrafen

Beispiele zum Durchdenken zu § 37 StGB

- 1) A wurde von ihrem Ehemann immer wieder schwer misshandelt, wenn er betrunken war. Als er sich ihr wieder einmal betrunken nähert, will sie dem Angriff zuvor kommen, greift nach dem Küchenmesser und verletzt ihren Mann schwer. Das Gericht kommt zur Überzeugung, dass nach den Umständen weder Notwehr noch Putativnotwehr noch ein sonstiger Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorliegt. A wird daher der Begehung der Straftat nach § 84 Abs 5 StGB für schuldig befunden.
- 2) Wie 1), aber A verletzt ihren Mann so schwer, dass dieser erheblich verstümmelt wird. Das Gericht kann keinen darauf bezogenen Vorsatz feststellen. A wird nach § 85 Abs 2 StGB verurteilt.
- 3) Wie 1), aber A verletzt ihren Mann tödlich. Sie hatte keinen Tötungsvorsatz und wird nach § 86 Abs 2 StGB für schuldig befunden.

Ist § 37 StGB jeweils anwendbar?

Auflösung zu diesen Beispielen folgt mit den nächsten Folien

D. Anrechnung der Vorhaft

Vorhaft und Bestrafung wegen derselben Tat – § 38 Abs 1 Z 1 StGB ■

- Voraussetzung für die Anrechnung
 - Täter war in *verwaltungsbehördlicher / gerichtlicher Verwahrungshaft od. U-Haft*
 - Täter wird wegen der Tat, die Anlass für diese Haft war, *zu FS od. GS verurteilt*
 - *Erlittene Haft* wurde *noch nicht angerechnet*
 - der *Verhaftete* wurde *noch nicht* für Haft *entschädigt*
 - Konsequenz
 - Anrechnung auf die nun verhängte FS / GS
 - Bei GS ist Umrechnungsschlüssel des § 19 Abs 3 StGB maßgeblich.
 - Verfahren nach § 400 StPO
-

Vorhaft und Bestrafung wegen derselben Tat – § 38 Abs 1 Z 1 StGB

- Besondere Konstellationen
 - Vorhaft im *Ausland*
 - » Hat der Täter im Ausland eine Strafe verbüßt, so ist sie auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen (§ 66 StGB).
 - » Wurde eine U-Haft im Ausland bereits auf die Strafe im Ausland angerechnet, so erfolgt keine neuerliche Vorhaftanrechnung.
 - » Wurde der Täter im Inland verurteilt und hat er eine Vorhaft im Ausland erlitten, die weder angerechnet noch für die er entschädigt wurde, gilt § 38 StGB (dort keine Differenzierung zw. inländ. und ausländ. Vorhaft).
 - **Zwischenhaft** = Haft zw. Urteilsverkündung und Rechtskraft des Urteils: ≠ Strafhaft, daher nach § 38 StGB anzurechnen
-

D. Anrechnung der Vorhaft

Anrechnung iZm anderen Straftaten – § 38 Abs 1 Z 2 StGB



- Voraussetzung für die Anrechnung
 - Täter war in *verwaltungsbehördlicher / gerichtlicher Verwahrungshaft od. U-Haft*
 - Haft *nach Begehung der nun abzuurteilenden Tat* erlitten
 - *Erlittene Haft* wurde *noch nicht angerechnet*
 - der *Verhaftete* wurde *noch nicht* für Haft *entschädigt*
 - Konsequenz
 - Anrechnung auf die nun verhängte FS / GS
 - Bei GS ist Umrechnungsschlüssel des § 19 Abs 3 StGB maßgeblich.
 - Verfahren nach § 400 StPO
-

Anrechnung iZm anderen Straftaten – § 38 Abs 1 Z 2 StGB

- Haft vor Begehung der nun abzuurteilenden Tat?
 - § 38 StGB findet analoge Anwendung.
 - Täter soll nicht schlechter gestellt werden als bei gemeinsamer Verfahrensführung.
-

D. Vorhaftanrechnung

Beispiele zum Durchdenken

1. A wird wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 100 TS verurteilt. Ein TS beträgt 30 Euro. Wegen einer anderen Tat war A 10 Tage / 10 Stunden in gerichtlicher Verwahrungshaft. *Wie hoch ist der Geldstrafe insgesamt jeweils?*
2. B wird wegen eines schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Jahr vor diesem Raub saß er für einen Bandendiebstahl in Untersuchungshaft, wurde letztlich von diesem Vorwurf aber freigesprochen. Noch vor diesem Freispruch begann bereits das Ermittlungsverfahren wegen des schweren Raubes. Eine Entschädigung für die im früheren Verfahren wegen des Bandendiebstahls erlittene Untersuchungshaft erfolgte nicht. *Wie ist vorzugehen?*

Auflösung zu diesen Beispielen folgt mit den nächsten Folien

§ 32 Abs 1 und Abs 2 StGB ■

(1) **Grundlage** für die Bemessung der Strafe ist die **Schuld des Täters**.

(2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die **Erschwerungs- und die Milderungsgründe**, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine **gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters** und inwieweit sie **auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen** ist, durch die sie **auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen** könnte.



(3) Im allgemeinen ist die Strafe *umso strenger* zu bemessen, *je größer die Schädigung oder Gefährdung* ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, *je mehr Pflichten* er durch seine Handlung *verletzt*, *je reiflicher* er seine Tat *überlegt*, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder *je rücksichtsloser* er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.



Hat der Täter in einem die *Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand* gehandelt, so ist dies *nur insoweit mildernd*, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit *nicht durch den Vorwurf aufgewogen* wird, den der Genuß oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet.

Ist der Täter schon *zweimal wegen Taten*, die auf der *gleichen schädlichen Neigung* beruhen, zu einer Freiheitsstrafe *verurteilt* worden und hat er diese Strafen *wenigstens zum Teil*, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, *verbüßt*, so erhöht sich, wenn er *nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung* begeht, das *Höchstmaß* der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe *um die Hälfte*. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.



Ist der Täter *schon zweimal* wegen *vorsätzlicher* strafbarer Handlungen gegen *Leib und Leben*, gegen die *Freiheit* oder gegen die *sexuelle Integrität und Selbstbestimmung* zu einer Freiheitsstrafe *verurteilt* worden, so *erhöht* sich, wenn er *nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich* eine vorsätzliche strafbare Handlung gegen eines dieser Rechtsgüter begeht, das *Höchstmaß* der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe *um die Hälfte*, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre.

Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem *Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit* begangen, so kann bei ihm das *Höchstmaß* der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe *um die Hälfte überschritten* werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

§ 39a Abs 1 StGB ■

(1) Hat ein Täter eine *vorsätzliche strafbare Handlung* unter Anwendung von ***Gewalt oder gefährlicher Drohung***

1. als *volljährige gegen eine unmündige* Person,
 2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person unter Ausnützung deren *besonderer Schutzbedürftigkeit*,
 3. unter Einsatz eines *außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt* oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist oder
 4. unter Einsatz oder Drohung mit einer *Waffe* oder
 5. mit mindestens einer weiteren Person *in verabredeter Verbindung* begangen,
- so treten die *in Abs. 2 genannten Änderungen der Strafdrohung* ein, wenn der jeweilige Umstand nicht schon die Strafdrohung bestimmt.
-

§ 39a Abs 2 und 3 StGB



(2) Demnach tritt an die Stelle der Androhung

1. einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder der Androhung einer solchen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen die Androhung einer Freiheitsstrafe von ***zwei Monaten bis zu einem Jahr***,

2. einer Freiheitsstrafe, die kein Mindestmaß vorsieht und deren Höchstmaß ein Jahr übersteigt, die Androhung eines ***Mindestmaßes von drei Monaten Freiheitsstrafe***,

3. einer Freiheitsstrafe, deren Mindestmaß sechs Monate beträgt, die Androhung eines ***Mindestmaßes von einem Jahr Freiheitsstrafe***,

4. einer Freiheitsstrafe, deren Mindestmaß ein Jahr beträgt, die Androhung eines ***Mindestmaßes von zwei Jahren Freiheitsstrafe***.

(3) Die Anwendung des § 39 bleibt hievon unberührt. Bei der Anwendung des § 41 ist von den nach Abs. 2 geänderten Strafdrohungen auszugehen.

Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§ 75),
 2. Körperverletzungen nach den §§ 83 bis 87,
 3. erpresserische Entführung (§ 102),
 4. schwere Nötigung (§ 106),
 5. gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2,
 6. schwere Sachbeschädigung (§ 126), Datenbeschädigung (§ 126a) und Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann oder viele Computersysteme (§§ 126a Abs. 3, 126b Abs. 3) oder wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur (§§ 126a Abs. 4 Z 2, 126b Abs. 4 Z 2) beeinträchtigt werden,
 7. vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),
 8. Luftpiraterie (§ 185),
-

§ 278c Abs 1 StGB ■

9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),

9a. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a) oder

10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die *Tat geeignet* ist, eine *schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens* oder eine *schwere Schädigung des Wirtschaftslebens* herbeizuführen, und mit dem *Vorsatz* begangen wird, die *Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen* oder eine *internationale Organisation* zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu *nötigen* oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen *Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern* oder zu *zerstören*.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinne des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das **Höchstmaß** der jeweils angedrohten Strafe **um die Hälfte**, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, **hinaufgesetzt** wird.

(3) Die Tat gilt **nicht als terroristische Straftat**, wenn sie auf die Herstellung oder **Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten** ausgerichtet ist.

§ 41 Abs 1 StGB ■

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, und besteht *begründete Aussicht*, daß der *Täter* auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe *keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde*, so kann erkannt werden:

1. wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe *nicht unter einem Jahr*;
 2. wenn die Tat zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe *nicht unter sechs Monaten*;
 3. wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe *nicht unter drei Monaten*;
 4. wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, auf Freiheitsstrafe *nicht unter einem Monat*;
 5. wenn die Tat mit geringerer Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe von *mindestens einem Tag*.
-

(2) Unter den Voraussetzungen des *Abs. 1 Z 3 und 4 muß* jedoch auf Freiheitsstrafe von *mindestens sechs Monaten* erkannt werden, wenn die Tat den *Tod eines Menschen zur Folge gehabt* hat (§ 7 Abs. 2), mag dieser Umstand auch schon die Strafdrohung bestimmen.

(3) Die *§§ 43 und 43a können auch angewendet* werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei beziehungsweise drei, aber nicht mehr als fünf Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und begründete Aussicht besteht, dass der Täter auch bei Verhängung einer solchen Strafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

§ 41a Abs 1 StGB ■

Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278, 278a oder 278b strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Vereinigung oder Organisation im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über **Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt**,

1. die aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation entstandene **Gefahr** zu beseitigen oder erheblich zu **vermindern**,
2. die **Aufklärung** einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu **fördern** oder
3. eine Person **auszuforschen**, die an einer solchen Verabredung **führend teilgenommen** hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation **führend tätig** war,

so kann ein **gesetzliches Mindestmaß** der Strafe **nach Maßgabe des § 41 unterschritten** werden, wenn dies der **Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld** des Täters entspricht. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 41a Abs 2 und 3 StGB ■

(2) Abs. 1 gilt für den Beteiligten einer *Verabredung, Verbindung* (Anm.: richtig: Vereinigung) oder *Organisation, die nach dem Verbotsgesetz strafbar* ist, und für den Täter einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Verbindung (Anm.: richtig: Vereinigung) oder Organisation im Zusammenhang steht, entsprechend.

(3) Bezieht sich das Wissen des Täters auf strafbare Handlungen, für die die österreichischen Strafgesetze nicht gelten, so ist Abs. 1 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre.

§ 31a StGB ■

(1) Wenn *nachträglich Umstände eintreten* oder *bekannt* werden, die zu einer *milderen Bemessung der Strafe geführt hätten*, hat das Gericht die Strafe *angemessen zu mildern*.

(2) *Verschlechtern* sich *nachträglich die persönlichen Verhältnisse* oder die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit* eines zu einer Geldstrafe Verurteilten *nicht bloß unerheblich*, so hat das Gericht für die noch aushaftende Geldstrafe die *Höhe des Tagessatzes* innerhalb der Grenzen des § 19 Abs. 2 *neu zu bemessen*, es sei denn, daß der Verurteilte die Verschlechterung vorsätzlich, und sei es auch nur durch Unterlassung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, herbeigeführt hat.

(3) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf *Verfall* oder nur auf Verfall geringerer Vermögenswerte zu erkennen gewesen wäre, hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern.



(1) Ist für eine Tat *keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht*, so ist *statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr* gleichwohl auf eine *Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen* zu erkennen, wenn es *nicht* der Verurteilung zu einer *Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter* von weiteren strafbaren Handlungen *abzuhalten*.

(2) Ist für eine Tat eine *strengere Freiheitsstrafe als nach Abs. 1, aber keine strengere als eine zehnjährige Freiheitsstrafe, angedroht*, so ist die Verhängung einer *Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen an Stelle einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr nur zulässig*, wenn es *nicht* der Verurteilung zu einer *Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter* von weiteren strafbaren Handlungen *abzuhalten, und* die Verhängung einer *Geldstrafe genügt*, um der *Begehung* strafbarer Handlungen *durch andere entgegenzuwirken*.



(1) Die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche *Verwahrungshaft* und die *Untersuchungshaft* sind auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen *anzurechnen*, wenn der Täter die *Haft*

1. *in einem Verfahren wegen der Tat, für die er bestraft* wird, oder
2. *sonst nach der Begehung dieser Tat* wegen des Verdachtes einer mit Strafe bedrohten Handlung

erlitten hat, und zwar in beiden Fällen nur soweit die Haft *nicht bereits auf eine andere Strafe angerechnet* oder der Verhaftete dafür *entschädigt* worden ist.

(2) Für die Anrechnung der Vorhaft auf eine Geldstrafe ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. 
